

V e r o r d n u n g
über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten
sowie über die
Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und
Tonwiedergabegeräten
in der STADT MIESBACH

Die Stadt Miesbach erläßt auf Grund Art. 14 des Bayer.Immissionsschutzgesetzes vom 08.10.1974 (GVBl. S.499) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.12.2001 (GVBl. S.999) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

- 1) Die Verordnung dient der Lärmbekämpfung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe.
- 2) Haus- und Gartenarbeiten die geeignet sind die öffentliche Ruhe zu stören, dürfen an Werktagen von Montag bis Freitag nur in der Zeit vom 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, an Samstagen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden.
An Sonn- und Feiertagen sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten.
Arbeiten des Winterdienstes, nicht aufschiebbar Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wie Wasser-, Gas- und Stromversorgung, oder der Entsorgung (z.B.Kanalsystem) sind von dieser Einschränkung ausgenommen.

§ 2

- 1) Ruhestörende Hausarbeiten sind die im Hauswesen und auf dem dazugehörigen Grundstück üblicherweise anfallenden Arbeiten. Dies sind u.a. das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen etc., Hämmern, Sägen, Hacken von Holz u.ä., die Verwendung von lärmenden Maschinen (hier ist insbesondere die seit dem 06.09.2002 in Kraft getretene Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -BImSchV- zu beachten).
- 2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die üblicherweise im Hausgarten oder auf den diesen entsprechenden Gärten anfallenden Arbeiten.
Hierzu zählen insbesondere die Benutzung von Rasenmähern, Heckenscheren, Laubkehrmaschinen, Laubsammler, Laubbläser, Rasentrimmer, Rasenkantenscheren, Vertikulierer, Schredder/Zerkleinerer (sog.Häcksler).

§ 3

Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten in Häusern, Wohnungen und auf privaten Grundstücken darf nur so erfolgen, daß sie nicht zu einer Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit führen. Die Musikausübung im Freien muß um 22.00 Uhr beendet sein. In geschlossenen Räumen sind ab 22.00 Uhr die Fenster und ins Freie führende Türen zu schließen.

§ 4

Die Stadt Miesbach kann in Einzelfällen zur Vermeidung von Härten, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 3 gestatten, wenn keine wesentliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe zu befürchten ist.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt kann nach Art. 18 Abs.2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes mit Geldbuße bis zu 2.500.-- € belegt werden.

§ 6

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, sowie über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten in der Stadt Miesbach vom 22.02.1977 außer Kraft.

Miesbach, am
STADT MIESBACH



J. Pongratz
Pongratz
1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Verordnung lag in der Zeit vom 10.09.2004 bis 24.09.2004 im Rathaus, Zi.Nr. 7 a zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Miesbach, den 10.09.2004

J. Pongratz
Pongratz
1. Bürgermeisterin